

Vorsorgeausweis per 01.01.2017

Personaldaten

| | | |
|------------------------------|-----------------------------|-------------|
| Vorname und Name | H. Muster | |
| Vertrag / Plan / Vers.Nr. | 601000 / 600-Ind-S / 23220 | |
| SV-Nummer | 756.1234.5678.97 | Vertraulich |
| Geburtsdatum | 08.04.1971 | Herr |
| Zivilstand / Datum | unbekannt / | H. Muster |
| Eintritt PK / Pens.datum | 01.01.2016 / 30.04.2036 | |
| Arbeitgeber | TRANSPARENTA Sammelstiftung | |
| Personenkreis | (keine) | |
| Beschäftigungs- / IV-Grad PK | 100.00% / 0.00% | |

Grunddaten

| | Lohn 1 |
|-------------------------------|--------------|
| 1 Gemeldeter Jahreslohn | 90'000.00 1 |
| 2 Versicherter Lohn (Sparen) | 65'325.00 2 |
| 3 Versicherter Lohn (Risiko) | 65'325.00 3 |
| 4 Vorhandenes Altersguthaben | 118'126.20 3 |
| davon Altersguthaben nach BVG | 75'338.75 4 |

Einlagen / Vorbezüge

| | Privat | Eingang FZL |
|---|------------|-------------|
| 5 | 15.11.2016 | 01.01.2016 |
| | 10'000.00 | 97'654.00 |

| Kontoauszug | Saldo 01.01.2016 | Zins | Sparbeitrag | Einlagen inkl. Zins | Saldo 31.12.2016 |
|-------------|------------------|------|-------------|---------------------|------------------|
| | 0.00 | 0.00 | 8'988.60 | 109'137.60 | 118'126.20 |

Beiträge

| | Arbeitnehmer | Arbeitgeber | Total |
|------------------------------|----------------|----------------|---------------|
| 6 Sparbeitrag pro Jahr | 7.50% 4'899.60 | 7.50% 4'899.60 | 9'799.20 6 |
| 7 Risikobeitrag pro Jahr | 334.80 | 334.80 | 669.60 7 |
| 8 Verwaltungskosten pro Jahr | 109.80 | 109.80 | 219.60 8 |
| 9 Betreuungskosten pro Jahr | 35.40 | 35.40 | 70.80 9 |
| Abzug pro Monat | 448.30 | 448.30 | 896.60 |

| 10 Altersleistungen 1 13 | 11 Total / BVG / Überobligatorium | 12 Alterskapital 2 | Umwandlungssatz BVG / Überobligatorium | Rente / Monat | 14 | Rente / Jahr |
|--------------------------|-------------------------------------|--------------------|---|---------------|----|--------------|
| Alter 58 | 268'121.05 / 208'622.80 / 59'498.25 | | 5.400% / 4.850% | 1'179.25 | | 14'151.00 |
| Alter 59 | 282'561.05 / 221'495.80 / 61'065.25 | | 5.600% / 5.000% | 1'288.10 | | 15'457.20 |
| Alter 60 | 297'145.45 / 234'497.55 / 62'647.90 | | 5.800% / 5.150% | 1'402.25 | | 16'827.00 |
| Alter 61 | 311'875.70 / 247'629.35 / 64'246.35 | | 6.000% / 5.300% | 1'521.90 | | 18'262.80 |
| Alter 62 | 326'753.30 / 260'892.45 / 65'860.85 | | 6.200% / 5.450% | 1'647.05 | | 19'764.60 |
| Alter 63 | 341'779.60 / 274'288.15 / 67'491.45 | | 6.400% / 5.600% | 1'777.85 | | 21'334.20 |
| Alter 64 | 356'956.20 / 287'817.85 / 69'138.35 | | 6.600% / 5.900% | 1'922.95 | | 23'075.40 |
| Alter 65 | 372'284.60 / 301'482.85 / 70'801.75 | | 6.800% / 6.200% | 2'074.20 | | 24'890.40 |

Invaliditätsleistungen

| | Rente / Monat | Rente / Jahr |
|---|---------------|--------------|
| 15 Invalidenrente (Wartefrist 24 Monate) | 1'857.70 | 22'292.40 15 |
| 16 Invaliden-Kinderrente pro Kind bis Alter 18, resp. 25 (Wartefrist 24 Monate) Beitragsbefreiung (Wartefrist 24 Monate) | 371.55 | 4'458.60 16 |

Todesfalleleistungen 19

| | Rente / Monat | Rente / Jahr |
|--|---------------|--------------|
| 18 Ehegattenrente / Lebenspartnerrente 3 (Todesfallkapital gemäss Reglement) | 1'114.60 | 13'375.20 18 |
| 20 Waisenrente / Ehegatten-Waisenrente (pro Kind bis Alter 18, resp. 25) | 371.55 | 4'458.60 20 |

Weitere Angaben

| | |
|---|---------------|
| 21 Voraussichtliches Alterskapital ohne Zins im Pensionierungsalter 65 | 327'826.60 21 |
| 22 Saldo Scheidung | 0.00 22 |
| 23 Saldo Wohneigentumsvorbezug | 0.00 23 |
| 24 Verpfändung eingetragen | nein 24 |
| 25 Möglicher Vorbezug für Wohneigentum | 108'107.45 25 |
| 26 Maximal möglicher Einkauf (Einkaufsformular für definitive Berechnung verlangen) | 34'149.55 26 |

¹ exkl. Pensionierten-Kinderrente (Leistungshöhe siehe Reglement)

³ Schriftl. Anmeldung erforderlich (Formular Webseite)

² Angenommener Projektionszinssatz: 1.00%

Dieser Ausweis ersetzt alle früheren Ausweise. Die Bestimmungen des Reglements bleiben vorbehalten. Alle Angaben in CHF.

1 Gemeldeter Jahreslohn: Vom Arbeitgeber gemeldeter Bruttolohn, welcher die Basis für alle Berechnungen bildet.

2 Versicherter Lohn: Um einen allfälligen Koordinationsabzug reduzierter, tatsächlich in der Pensionskasse versicherter Jahreslohn. Dieser kann auf eine bestimmte Höhe limitiert sein. Es ist zudem möglich, dass z. B. für den Sparteil ein anderer Lohn versichert wird als für den Risikoteil. Deshalb können auf dem Vorsorgeausweis mehrere versicherte Löhne angegeben sein. Details dazu enthält der Vorsorgeplan des Arbeitgebers.

3 Vorhandenes Altersguthaben (obligatorischer und überobligatorischer Bereich), welches sich per Stichtag auf dem persönlichen Pensionskassen-Konto der versicherten Person befindet und bei Verlassen der Vorsorgeeinrichtung zur Auszahlung gelangt (Austrittsleistung per Stichtag).

4 Altersguthaben nach BVG: gesetzlich vorgeschriebener (obligatorischer) Anteil des Altersguthabens.

5 Einlagen/Vorbezüge: Hier werden Einlagen, wie z. B. eingebrachte Austritts- resp. Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen, Überträge aus Ehescheidung sowie Vorbezüge z. B. für selbstbewohntes Wohneigentum oder infolge von Ehescheidungen ausgewiesen.

6 Sparbeitrag: Gutschrift auf dem Altersguthaben.

7 Risikobeitrag: Kosten für die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität.

8 Verwaltungskosten: Kosten für den Verwaltungsaufwand.

9 Betreuungskosten: Kosten für die Versichertenbetreuung und den Vertragsabschluss.

10 Die Altersleistungen können in Form einer monatlichen Rente oder als einmalige Kapitalauszahlung bezogen werden. Bei **TRANSPARENTA** ist auch eine beliebige Kombination aus Renten- und Kapitalauszahlung möglich. **Rücktrittsalter:** Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt für Männer 65 Jahre, für Frauen 64 Jahre.

Vorzeitige Pensionierung: Diese ist ab Alter 58 mit entsprechender Rentenkürzung möglich. Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung kann eine AHV-Überbrückungsrente aus der Pensionskasse bezogen werden. Der Bezug der AHV-Überbrückungsrente bewirkt eine lebenslange Kürzung der Altersrente und allfälliger Pensionierten-Kinderrenten.

Aufschub der Pensionierung: Sofern die versicherte Person nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters weiterarbeitet, kann sie die Pensionierung ganz oder teilweise aufschieben – maximal jedoch für 5 Jahre.

11 Die berufliche Vorsorge besteht aus dem BVG-Minimum und einem eventuellen überobligatorischen Teil. Der **BVG-Teil** umfasst den Lohnbereich von CHF 21'150 bis 84'600, der überobligatorische Teil beinhaltet höhere oder tiefere versicherte Lohnteile sowie höhere Sparbeiträge als das BVG vorschreibt. Auch alle Einzahlungen vor der Einführung des BVG 1985 sind überobligatorisch.

12 Voraussichtliches ordentliches Alterskapital im Rentenalter: Dieser Betrag wird anhand des Vorsorgeplans auf dem aktuellen versicherten Lohn und mit dem aktuellen Zinssatz hochgerechnet. Jede Veränderung des Vorsorgeplans, des versicherten Lohns oder des Zinssatzes bewirkt eine Veränderung dieses Betrags.

13 Pensionierten-Kinderrente: Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben für Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten. Wenn die Kinder in Ausbildung sind, werden die Renten bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezahlt.

14 Voraussichtliche Altersrente: Die Altersrente berechnet sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes mit dem Alterskapital. Für das BVG-Obligatorium und das Überobligatorium gibt es getrennte Umwandlungssätze. **Rentenumwandlungssatz:** Bei einem Kapital von CHF 1'000 ergibt sich bei einem Rentenumwandlungssatz von 6.8% eine jährliche Rente von CHF 68.

15 Bei **Invalidität** infolge von Krankheit ist das BVG leistungspflichtig, infolge von Unfall grundsätzlich das UVG. **TRANSPARENTA** leistet aber ab dem UVG-Lohnmaximum von CHF 148'200 auch bei Unfällen.

16 Invaliden-Kinderrente: Personen, welche Anspruch auf eine Invalidenrente haben, haben für Kinder unter 18 Jahre Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten. Wenn die Kinder in Ausbildung sind, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezahlt.

17 Bei **Tod** infolge von Krankheit ist das BVG leistungspflichtig, infolge von Unfall grundsätzlich das UVG. **TRANSPARENTA** leistet aber ab dem UVG-Lohnmaximum von CHF 148'200 auch bei Unfällen. Die auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesenen Todesfallleistungen gelten bis zur Pensionierung der versicherten Person.

Rente oder Kapital: Im Todesfall hat der hinterbliebene Ehegatte oder der anspruchsberechtigte Lebenspartner die Wahl zwischen einer Hinterlassenenrente oder einer einmaligen Kapitalabfindung.

18 Die hinterbliebenen Ehegatten von Rentenbezüglern erhalten 60% resp. Waisen 20% der laufenden Rente. **Lebenspartnerrente:** Anspruch auf eine Lebenspartnerrente haben Personen, welche mindestens in den letzten 5 Jahren mit der verstorbenen Person ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt haben oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen müssen. Beide Personen müssen unverheiratet sein. Bei Rentnern wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits bei der Pensionierung erfüllt waren.

19 Todesfallkapital: Bei Tod einer aktiven versicherten Person wird das vorhandene Altersguthaben nach Abzug des Kapitals, welches für die Ausrichtung der Hinterbliebenenrenten benötigt wird, als Todesfallkapital ausbezahlt.

20 Waisen-/Ehegatten-Waisenrente: Diese Rente wird bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerichtet. Wenn die Waisen in Ausbildung sind, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezahlt.

Die Ehegatten-Waisenrente wird ausgerichtet, wenn der Ehepartner einer versicherten Person verstirbt und ein Kind unter 18 Jahren vorhanden ist.

21 Voraussichtliches ordentliches Alterskapital im Rentenalter: Dieser Betrag wird anhand des Vorsorgeplans auf dem aktuellen versicherten Lohn ohne Berücksichtigung von Zinsen hochgerechnet. Jede Veränderung des Vorsorgeplans oder des versicherten Lohns bewirkt eine Veränderung dieses Betrags.

22 Saldo Scheidung: Dieser Betrag entspricht der Differenz der Überträge infolge von Ehescheidungen an den geschiedenen Ehepartner und der von der versicherten Person getätigten Wiedereinkäufe. Der ausgewiesene Saldo darf uneingeschränkt wieder eingekauft werden. Die ansonsten geltenden Einkaufsbegrenzungen sind für den Wiedereinkauf bei Ehescheidung nicht anwendbar.

23 Saldo Wohneigentumsvorbezug: Dieser Betrag entspricht der Differenz der erfolgten Vorbezüge für Wohneigentum und der von der versicherten Person getätigten Rückzahlungen.

24 Verpfändung: Zeigt an, ob das vorhandene Altersguthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet ist.

25 Möglicher Vorbezug für Wohneigentum: Diese Summe kann zum Erwerb von selbstbewohntem Wohneigentum und zur Amortisation von Hypotheken bezogen werden, sofern seit dem letzten Vorbezug mindestens 5 Jahre vergangen sind und die versicherte Person nicht älter als 50 Jahre ist. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres gelten Einschränkungen bei der Höhe des Vorbezugs. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt, mit Ausnahme des Erwerbs von Anteilen an Wohnbaugenossenschaften, CHF 20'000.

26 Freiwilliger Einkauf: Beitragslücken infolge von fehlenden Beitragsjahren oder Lohnerhöhungen können mit freiwilligen Einkäufen ausgeglichen werden. Eine Beitragslücke besteht, wenn das gesamte vorhandene Altersguthaben kleiner ist als das gemäss Vorsorgeplan theoretisch maximale Guthaben. Freiwillige Einkäufe können in der Regel vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Da es von steuerlicher Seite her Einkaufsbegrenzungen gibt, empfehlen wir eine vorgängige Rücksprache mit der zuständigen Steuerbehörde. Die Berechnung basiert auf dem Zinssatz von 2%, wenn im Vorsorgeplan nichts anderes bestimmt ist.

Zahlen: Stand 2016

